



Satzung des Hessischen Ringer-Verbandes e.V.

„Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 22.06.2013“

„Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 16.04.2016“

„Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 21.04.2018“

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Ehrenamtliche Funktionen im Verband
- § 4 Grundsätze für die Tätigkeit des Hessischen Ringer-Verbandes e.V.
- § 5 Aufgaben und Zweck
- § 6 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

II. Mitgliedschaft

- § 7 Mitglieder
- § 8 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 9 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 10 Bezirksorganisationen
- § 11 Ausschließungsgründe
- § 12 Begnadigungsrecht
- § 13 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 14 Rechte der Mitglieder
- § 15 Pflichten der Mitglieder

IV. Haushalt und Finanzen

- § 16 Haushalt
- § 17 Beiträge
- § 18 Einnahmen

V. Organe

- § 19 Die Organe des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. und die Wahl ihrer Mitglieder
- § 20 Mitgliederversammlung
- § 21 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 22 Tagesordnung der Mitgliederversammlung
- § 23 Anträge zur Mitgliederversammlung
- § 24 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 25 Hauptausschuss
- § 26 Präsidium und Vorstand
- § 27 Referate und Ausschüsse
- § 28 Bezirkstag
- § 29 Aufgaben des Bezirkstages
- § 30 Tagesordnung des Bezirkstages
- § 31 Anträge zum Bezirkstag
- § 32 Außerordentlicher Bezirkstag
- § 33 Bezirksvorstand
- § 34 Ringerjugend Hessen

VI Sonstige Bestimmungen

- § 35 Ehrungen
- § 36 Auflösung
- § 37 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte
- § 38 Bürgerliches Gesetzbuch
- § 39 Inkrafttreten

Hinweis: Sofern in dieser Satzung die männliche Bezeichnung benutzt wird, kann diese auch durch die weibliche Bezeichnung ersetzt werden.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

1. Vereine und Vereinsabteilungen des Landes Hessen, organisiert in die Untergliederung der Bezirke Frankfurt, Darmstadt/ Odenwald und Nordhessen einschließlich des Bezirkes Main-Spessart bilden einen eigenen Fachsportverband. Der Fachsportverband führt den Namen „Hessischer Ringer-Verband e.V.“ (HRV). Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
2. Der Hessische Ringer-Verband e.V. ist die allein zuständige Instanz für alle Fragen dieser Sportart und der zuständige Vertreter des hessischen Ringkampfsportes im In- und Ausland. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Main erfolgte am 30.01.1986 unter der Geschäftsnummer VR 8606.
4. Der Hessischer Ringer-Verband e.V. ist ein Amateursportverband.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Hessische Ringer-Verband e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung, insbesondere durch Pflege und Förderung des Ringkampfsportes (drei Stilarten).
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Hessische Ringer-Verband e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwändungsersatz. Der Aufwändungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Verbandsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Hessischen Ringer-Verbandes e.V.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Hessischen Ringer-Verbandes.

§ 3 Ehrenamtliche Funktionen im Verband

1. Zur Erfüllung des Vereinszwecks sind zahlreiche Aufgaben und Funktionen zu erfüllen.
2. Diese Aufgaben werden ehrenamtlich auf freiwilliger Basis erbracht.
3. Die Amtsinhaber erhalten für ihre Tätigkeit grundsätzlich keine Vergütung, allerdings können für Tätigkeiten im Dienst des Verbandes ausnahmsweise nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Vergütungen bezahlt werden. Unabhängig hiervon besteht ein Anspruch auf Aufwändungsersatz nach § 670 BGB. Die näheren Einzelheiten dazu regelt die Finanzordnung.
4. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 4 Grundsätze für die Tätigkeit des Hessischen Ringer-Verbandes e.V.

1. Der Hessische Ringer-Verband e.V. ist parteipolitisch und religiös neutral
2. Der Hessische Ringer-Verband e.V. ist Mitglied in folgenden Verbänden:
 - a) Deutscher Ringer-Bund e.V.
 - b) Landessportbund Hessen e.V.
3. Der Hessische Ringer-Verband e.V. unterstützt und fördert die Grundsätze der olympischen Charta.
4. Der HRV will durch seine Tätigkeit der Gesundheit der Bevölkerung dienen, weshalb er sich auch dem Doping-Verbot des Internationalen Olympischen Komitees (IOC), der World-Anti-Doping Agency (WADA), des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), der Nationalen Anti-Doping Agentur Deutschland (NADA) und des Internationalen Ringer-Verbandes (UWW) und des Deutschen Ringer-Bundes (DRB) anschließt.

§ 5 Aufgaben und Zweck

Zweck des Hessischen Ringer – Verbandes e.V. ist die Förderung des Ringkampfsportes, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

Der Hessische Ringer – Verband e.V. fördert und unterstützt seine Mitglieder in allen fachlichen Fragen.

Der Zweck der Erziehung, Volks- und Berufsbildung wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung einer Ringer – Akademie unter dem Dach des Verbandes mit einer Ganztagesbetreuung sowie integrierter Verpflegung und sportlicher Bestätigung für Kinder und Jugendliche.

Der Zweck Förderung der Jugendhilfe wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Pflege der Jugendarbeit im Sinne von § 11 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG). Darunter fallen unter anderer außerschulischer Jugendbildung mit allgemeiner, sozialer, gesundheitlicher und kultureller Bildung, Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit sowie Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit

Der Zweck Förderung des Ringkampfsports wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern und Übungsleitern. Aus- und Fortbildung kann an die Bezirksorganisationen übertragen werden. Für die finanzielle Ausstattung sorgt der Hessische Ringer-Verband e.V.
2. Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Landessportbünden und dem Deutschen Ringer-Bund e.V.
3. Den Ringkampfsport im In- und Ausland zu vertreten und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder, auf der Grundlage echten Sportgeistes zu regeln.
4. Für alle den Ringkampfsport pflegenden Mitgliedsvereine eine einheitliche Regelauslegung – in Anlehnung an die hierüber bestehenden nationalen und internationalen Bestimmungen – zu gewährleisten
5. Ansetzung und Festlegung aller Termine für Wettkämpfe im Ringen in sämtlichen Alters- und Leistungsklassen
6. Durchführung der hessischen Einzelmeisterschaften sämtlicher Altersklassen sowie nationaler und internationaler Turniere und Veranstaltungen auf Landesebene
7. Wahrnehmung der nationalen und internationalen Termine
8. Durchführung von Auswahlkämpfen im In- und Ausland
9. Schulung der Spitzenathleten sowie Nominierung für die Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften

10. Koordinierung der Aufgaben zwischen dem Deutschen Ringer-Bund e.V. und den HRV-Bezirken, Vereinen und dessen Einzelmitgliedern
11. Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den angeschlossenen Vereinen und Förderung der Zusammenarbeit

§ 6 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

1. Der Hessische Ringer-Verband e.V. regelt seinen Geschäftsbereich durch Beschlüsse und Entscheidungen seiner Organe. Er übernimmt alle bestehenden Ordnungen und Bestimmungen des Deutschen Ringer-Bundes e.V., die in besonderen Fällen durch Sonderbestimmungen ergänzt werden.

Nachfolgend aufgeführte Ordnungen des Deutschen Ringer-Bundes sind für den Hessischen Ringer-Verband e.V. verbindlich:

- a) Wettkampfordnung (Internationale Regeln für Ringen der Männer und Frauen)
- b) Startausweisbestimmungen
- c) Rechtsordnung
- d) Strafordnung mit Protestgebühren und Schiedsklagegebühren
- e) Jugendsportordnung
- f) Anti-Doping-Ordnung

Nachfolgend aufgeführte Ordnungen sind bzw. werden durch Beschlüsse der Organe des Hessischen Ringer-Verbandes erlassen, ergänzt bzw. erweitert:

- g) Kampfrichterordnung
- h) Ehrenordnung
- i) Finanzordnung (incl. Gebühren- und Spesenordnung)
- j) Sonderbestimmungen für Mannschaftskämpfe mit den Richtlinien für die Landesklassen und die Lizenzbestimmungen
- k) Schiedsordnung und Schiedsgerichtsordnung
- l) Allgemeine Geschäftsordnung
- m) Geschäftsordnung für Präsidium, Referate und Ausschüsse
- n) Jugendordnung
- o) Durchführungsbestimmungen zur Ausrichtung von Meisterschaften im Bereich des Hessischen Ringer-Verbandes e.V.
- p) Satzungs- und ordnungsrechtliche Bestimmungen des Deutschen Ringer-Bundes e.V., soweit diese im Rahmen seiner Zuständigkeit mit Verbindlichkeit auch für den Bereich des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. erlassen wurden

Diese Ordnungen und Entscheidungen sind für die Organe und Mitglieder des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. verbindlich.

2. Die Rechtsordnung und Strafordnung dienen der Einhaltung sportlicher Grundsätze.

Die Rechtssprechung des Hessischen Ringer-Verbandes e.V., welche sich auf die angeschlossenen Vereine und Abteilungen sowie deren Mitglieder und alle Personen, die im Hessischen Ringer-Verband e.V. und seinen Bezirksorganisationen ein Amt oder eine Funktion inne haben, erstreckt, wird durch Rechtsausschüsse I. und II. Instanz ausgeübt.

Bei Einzelmeisterschaften, Turnieren, Aufstiegskämpfen, Relegationskämpfen und den hessischen Mannschaftsmeisterschaften wird wegen der zeitlichen Dringlichkeit ein Schiedsgericht eingesetzt. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Den Vorsitzenden benennt der Hessische Ringer-Verband e.V.

Die Beisitzer werden analog den Bestimmungen der Schiedsordnung/DRB ernannt. Bei Einzelmeisterschaften werden die Beisitzer vom jeweiligen Vorsitzenden benannt.

Die Entscheidungen des Schiedsgericht sind weder mit Rechtsmitteln noch auf dem ordentlichen Rechtsweg anfechtbar (Vgl. §§ 1027a/1040 ZPO). Soweit keine sofortige Entscheidung geboten ist, kann das Schiedsgericht diese Sache zur weiteren Erledigung an den Rechtsausschuss verweisen.

Nach der Rechtsordnung in Verbindung mit der Strafordnung können belastende Maßnahmen lt. RO/SO DRB in der jeweils gültigen Fassung ausgesprochen werden:

- a) Verweis
 - b) Ordnungsgeld bis 10.000,00 €
 - c) Geldstrafe bis 25.000,00 €
 - d) Kampfstrafsperren bis zu 36 Monaten
 - e) Wettkampfstättensperre
 - f) Verhängung eines Wettkampfstätten - Verbotes für Einzelpersonen
 - g) Wettkampfstättenaufsicht
 - h) Punktverlust bei Einzel- und Mannschaftskämpfen
 - i) Wiederholung des Einzelkampfes bei Mannschaftskämpfen bzw. Wiederholung des gesamten Mannschaftskampfes
 - j) Zeitliche oder dauernde Aberkennung des Rechts, eine Verbands- oder Vereinsfunktion auszuüben
 - k) Erstattung der Kosten des Gegners
 - l) Einschränkung der Funktionsausübung auf Lebenszeit
 - m) Rückstufung in untere Leistungsklassen
 - n) Entzug der Kampfrichterlizenz auf Dauer und Zeit
 - o) Rückstufung eines Kampfrichters in eine andere Leistungsklasse (Kategorie)
 - p) Antrag auf Ausschluss aus dem Verband
 - q) Verlängerung der Wartefrist
 - r) Verbot, sich während einer Ringkampfveranstaltung im Halleninnenraum (Wettkampfstätte) aufzuhalten
 - s) Sanktionen durch das Kampfgericht durch Vorzeigen einer gelben oder roten Karte
- Der Strafenkatalog umfasst dabei Sperren bis zu einer Dauer von 36 Monaten sowie Geldstrafen bis zu einer Höhe von 25.000,00 €. Beide Strafen können gleichzeitig ausgesprochen werden.

Statt oder neben einer Strafe kann auch - bei schuldhaftem Verhalten - eine Verurteilung zur Leistung von Schadenersatz in einer durch das Urteil zu bestimmenden Höhe erfolgen, soweit dieser nicht auf Ersatz von Körperverletzungsfolgen beruht.

3. Die Kampfrichterordnung regelt die Stellung der Kampfrichter innerhalb des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. sowie deren Rechte und Pflichten. Nach der Kampfrichterordnung können belastende Maßnahmen lt. RO/SO DRB in der jeweils gültigen Fassung ausgesprochen werden. Hier umfasst der Strafenkatalog Geldstrafen bis zu 2.500,00 €, den zeitlichen oder dauernden Entzug der Kampfrichterlizenz sowie die Rückstufung in eine niedrigere Leistungskategorie.
4. Die Finanzordnung (incl. der Gebühren- und Spesenordnung) regelt insbesondere die Finanzverwaltung des Hessischen Ringer-Verbandes e.V., die Erstattung der Auslagen sowie die Höhe der Beiträge.
Die Finanzordnung regelt ferner:
 - a) die Höhe von Sonderabgaben für die einzelnen Veranstaltungen
 - b) die Bemessung der Ordnungsgelder
 - c) die Startgenehmigungsgebühren/Lizenzgebühren
 - d) die Protest- und Schiedsgerichtsgebühren
 - e) die Bemessung der Startgelder
 - f) die Bemessung des Kostenersatzes bei Vereinswechseln den Startausweis- und Lizenzbestimmungen werden unter anderem die Grundlagen für die Erteilung der Startausweise und Lizenzen festgelegt
 - g) Aufnahmegebühren bei Neuanmeldungen
 - h) Im Falle des Lastschriftverfahrens ist das SEPA-Verfahren anzuwenden.
5. Die Startausweis- und Lizenzbestimmungen dienen der Durchführung eines geordneten Wettkampfbetriebes, dem Schutz und der sportlichen Absicherung der Vereine des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. sowie der Aufrechterhaltung der Landesstützpunkte.

Die Vereine und der Hessische Ringer-Verband e.V. bedürfen einer ausreichenden Zeit zur Planung und Gestaltung ihres Sportbetriebes, sportfördernder Maßnahmen und wirtschaftlicher Gesichtspunkte.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind die Vereine und Vereinsabteilungen.
2. Die Vereine und die Vereinsabteilungen sowie die Einzelmitglieder anerkennen als für sich verbindlich die satzungs- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen des Hessischen Ringer-Verbandes e.V., des Deutschen Ringer-Bundes e.V. und im Landessportbund Hessen e.V. oder dem Bayerischen Landessport-Verband e.V.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist über den zuständigen Bezirk beim Hessischen Ringer-Verband e.V. schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.
2. Eine Entscheidung hat innerhalb von sechs Wochen vom Tag des Eingangs an, zu erfolgen. Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist das Rechtsmittel der Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig. Eine Berufung hat schriftlich und innerhalb von vier Wochen, nach Eingang des Bescheides, zu erfolgen.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Hessischen Ringer-Verband e.V. erlischt:

- a) Durch Auflösung des Verbandes bzw. des Vereines oder seiner Abteilung
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

Der Austritt muss drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres, durch Einschreibebrief, der Geschäftsstelle des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. mitgeteilt werden.

Bis zur Erlöschung der Mitgliedschaft bleibt das Mitglied zur Beitragsleistung verpflichtet.

§ 10 Bezirksorganisationen

1. Das Verbandsgebiet ist in Bezirke eingeteilt:
 - a) Bezirk Darmstadt-Odenwald
 - b) Bezirk Frankfurt
 - c) Bezirk Nordhessen
 - d) Bezirk Main-Spessart, er gehört verwaltungstechnisch dem bayrischen Ringer Verband e.V. und sportlich dem hessischen Ringer – Verband e.V. an. Der Bezirk Main-Spessart gehört dem Bayerischen Landessport-Verband e.V. an.

§ 11 Ausschließungsgründe

Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes des HRV erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag. Das Antragsrecht steht den Organen und den Rechtsausschüssen des HRV zu.

Der Ausschluss eines Mitgliedes darf nur in nachfolgend bezeichneten Fällen erfolgen:

1. Wegen Handlungen, die sich gegen den Hessischen Ringer-Verband e.V., seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen richten und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen.
2. Wegen groben Verstoßes gegen die Satzung und Ordnungen des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. und groben Vernachlässigungen der Pflichten gegenüber des Verbandes
3. Wegen Nichtbeachtung der Beschlüsse der Organe des Hessischen Ringer-Verbandes e.V.

4. Wegen Nichtbeachtung der Bestimmungen im Sinne der UWW und des Deutschen Olympischen Sportbundes
5. Wegen Inanspruchnahme des Zivilrechtsweges entgegen der Verbandssatzung

Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der ordentliche Rechtsweg zulässig. Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens ruhen sämtliche Mitgliedsrechte des Betroffenen.

§ 12 Begnadigungsrecht

1. Das Präsidium übt das Begnadigungsrecht analog den Bestimmungen im DRB aus.
2. Die Grundsätze der Rechtsordnung sind zu beachten.

§ 13 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten

1. Auf Antrag des Präsidiums können von der Mitgliederversammlung oder durch den Hauptausschuss (Ausnahme: Ehrenpräsident) Personen, die sich um den Ringkampfsport besonders verdient gemacht haben, nach Maßgabe der Ehrenordnung zum Ehrenpräsidenten und zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Der Ehrenpräsident hat Sitz und Stimme im Präsidium des Hessischen Ringer-Verbandes e.V.
3. Ehrenmitglieder werden zu allen Mitgliederversammlungen eingeladen und haben eine beratende Funktion.
4. Auf Antrag des Bezirksvorstandes können vom Bezirkstag Personen, die sich um den Ringkampfsport besonders verdient gemacht haben, nach Maßgabe der Ehrenordnung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied ernannt werden.
5. Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Bezirksvorstand.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 14 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der allgemein geltenden Bestimmungen an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu benutzen. Sie haben Anspruch auf Betreuung und Wahrung ihrer Interessen durch den Hessischen Ringer-Verband e.V.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, in der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht auszuüben, Anträge einzubringen und bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken.
3. Die Bezirksorganisationen sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Beratungen der Organe des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. nach Maßgabe ihrer Befugnisse und bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken, ihr Stimmrecht auszuüben sowie Anträge einzubringen.
4. Die Bezirke regeln innerhalb ihrer Bereiche alle sportlichen Angelegenheiten und mit dem Ringkampfsport zusammenhängenden Fragen, soweit nicht der Hessische Ringer-Verband e.V. zuständig ist, selbständig.
5. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes bei Streitfällen im Verband ist nur nach vorheriger Ausschöpfung aller Verbandsrechtsmittel möglich.
6. Ausnahmen kann die Mitgliederversammlung beschließen.

§ 15 Pflichten der Mitglieder

Die Vereine und Vereinsabteilungen und deren Mitglieder sind verpflichtet die Satzung und Ordnungen des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. sowie die von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen.

Sie sind verpflichtet:

- a) der HRV- Geschäftsstelle auf Anforderung stets die angeforderten Angaben einzureichen,
- b) der HRV- Geschäftsstelle jede personelle und sachliche Veränderung mitzuteilen,
- c) Mitglieder des HRV- Präsidiums an ihren Tagungen teilnehmen zu lassen,
- d) ihren Zahlungen fristgerecht nachzukommen.
- e) den Hessischen Ringer-Verband e.V. bei Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Hauptausschusssitzungen anzuerkennen und durchzuführen
- f) die sportlichen Bestrebungen und Interessen des HRV zu unterstützen und sein Ansehen in der Öffentlichkeit zu stärken

IV. Haushalt und Finanzen

§ 16 Haushalt

1. Das Präsidium ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, bei sparsamster Geschäftsführung, ausschließlich für Zwecke des Sportes zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten.
3. Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen.
4. Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie haben das Recht, während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen. Näheres bestimmt die Finanzordnung.

§ 17 Beiträge

1. Der Hessische Ringer-Verband e.V. erhebt von den Vereinen, Vereinsabteilungen und Einzelmitgliedern Beiträge; die Höhe richtet sich nach den Bestimmungen der Finanzordnung (in Verbindung mit der Gebühren- und Spesenordnung) des Deutschen Ringer-Bundes e.V. und des Hessischen Ringer-Verbandes e.V.
2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung oder der Hauptausschuss des Hessischen Ringer-Verbandes e.V.

§ 18 Einnahmen

1. Erlös aus abgabepflichtigen Veranstaltungen
2. Startgelder
3. Kontrollmarken
4. Lizenzmarken
5. Geldbußen und Gebühren
6. Stiftungen
7. Zuschüsse
8. Kostenersatz bei Vereinswechsel
9. sonstige Einnahmen

V. Organe

§ 19 Die Organe des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. und die Wahl ihrer Mitglieder

1. Organe des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Hauptausschuss
 - c) Präsidium
 - d) Vorstand
 - e) Bezirkstag
 - f) Bezirksvorstand

2. Wählbar in die Organe des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. ist jedes volljährige, unbescholtene Mitglied aus einem Verein oder einer Vereinsabteilung, die dem Hessischen Ringer-Verband e.V. angeschlossen ist.
Auch nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn dem entsprechenden Organ drei Tage vorher eine schriftliche Erklärung des nicht anwesenden Mitgliedes vorgelegt wird.
3. Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Steht nur ein/e Kandidat/in zur Wahl, ist auf Antrag offene Abstimmung zulässig.
4. Steht nur ein/e Kandidat/in zur Wahl, gilt er/sie als gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Bei mehreren Vorschlägen ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang keiner die absolute Mehrheit erreicht, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Bei Gleichheit ist eine weitere Stichwahl erforderlich.
6. Das Präsidium des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. wird alle vier Jahre durch die Mitgliederversammlung neu gewählt. Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind generell zulässig.
7. Die Bezirksvorstände werden alle vier Jahre durch den Bezirkstag neu gewählt. Der Bezirksvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind generell zulässig.
8. Scheidet während der Wahlzeit ein Mitglied aus dem Vorstand beziehungsweise Präsidium des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. aus, kann für den Rest der Wahlzeit durch Beschluss des Hauptausschusses eine Ersatzperson berufen werden.
9. Scheidet während der Wahlzeit ein Mitglied aus einem Bezirksvorstand aus, kann der Bezirksvorstand eine Ersatzperson berufen.
10. Einzelheiten über Sitzungen und Tagungen der Organe regelt die Geschäftsordnung.

§ 20 Mitgliederversammlung

1. Der Hessische Ringer-Verband e.V. tritt einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung zusammen. Diese Versammlung ist das oberste Organ des HRV.
2. Die Leitung obliegt dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch Email durch das Präsidium unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens sechs Wochen. Die Tagesordnung und die Anträge werden den Bezirksorganisationen sowie den Vereinen/ Vereinsabteilungen bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt.
4. Jede fristgerecht eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
5. Beschlüsse zur Satzungsänderung benötigen eine Zweidrittelmehrheit.
6. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen:
 - a) aus den Delegierten der Vereine und Vereinsabteilungen:
 - für 0 - 30 Kontrollmarken des Vorjahres ist 1 Delegierter und für pro angefangenen 30 weiteren Kontrollmarken je 1 weiterer Delegierter stimmberechtigt..
 - b) aus den Mitgliedern des Hauptausschusses des Hessischen Ringer-Verbandes e.V.
7. Das Stimmrecht haben nur die Mitgliedsvereine und Vereinsabteilungen, die ihrer Verpflichtung gegenüber dem Hessischen Ringer-Verband e.V. nachgekommen sind. und die Mitglieder des Hauptausschusses
Stimmenhäufung bis zu drei Stimmen je Delegierter ist möglich.
Sofern Mandatsträger Funktionen in Personalunion ausüben, haben sie nur eine Stimme.

8. Der Hessische Ringer-Verband e.V. übernimmt die Kosten für die Hauptausschussmitglieder und den Ehrenpräsidenten.
Die Vereine und Vereinsabteilungen übernehmen die Kosten für ihre Vertreter und Delegierten

§ 21 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Präsidiums einschließlich der Haushaltsabschlüsse der vorangegangenen Jahre und des Berichtes der Revisoren (alle zwei Jahre)
2. Entlastung des Präsidiums (alle zwei Jahre)
3. Neuwahlen des Präsidiums
Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ausnahmen davon bestehen für den Kampfrichter- und Jugendreferenten. Diese werden von der Kampfrichtervereinigung bzw. von der Jugendvollversammlung gewählt. Eine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ist erforderlich.
4. Wahl der Kassenrevisoren
Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder drei Kassenrevisoren auf die Amtsdauer von vier Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist nur für jeweils zwei Revisoren möglich.
Zu Revisoren können nur Personen gewählt werden, die nicht dem Präsidium des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. angehören. Die Revisoren müssen einem Verein des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. angehören.
Die Aufgaben der Kassenrevisoren sind in der Finanzordnung geregelt.
5. Wahl der Rechtsausschüsse
Die Rechtsausschüsse werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
6. Beratung und Beschlussfassung von Anträgen
7. Beratung und Beschlussfassung von Dringlichkeitsanträgen
8. Satzungsänderungen
9. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung wie Festlegung der Grundlinien der Verbandspolitik, Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften und von Grundvermögen.
10. **Änderung der Gebühren- und Spesenordnung, die zu einer finanziellen Mehrbelastung der Vereine führen.**

§ 22 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der anwesenden Delegierten und Mitglieder
3. Berufung der Wahlkommission (nur bei Wahlen)
4. Berichte des Präsidiums und der Kassenrevisoren
5. Anträge auf Satzungsänderungen
6. Anträge
7. Entlastungen
8. Neuwahlen der Präsidiumsmitglieder und der Kassenrevisoren
9. Angelegenheiten, die sich aus der Versammlung ergeben.

§ 23 Anträge zur Mitgliederversammlung

1. Anträge zur Mitgliederversammlung können von den Vereinen beziehungsweise Vereinsabteilungen, den Bezirksorganisationen, dem Hauptausschuss und dem Präsidium des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. eingereicht werden.

2. Die Anträge müssen zwei Wochen nach Versendung (Datum des Poststempels) der Einladung der HRV-Geschäftsstelle vorliegen.
3. Anträge von Vereinen und Vereinsabteilungen sind zusätzlich mit demselben Datum an den Vorstand des Bezirkes zu leiten, dem der Verein beziehungsweise die Vereinsabteilung angehören. Dies ist Voraussetzung für die Behandlung des Antrages in der Mitgliederversammlung.
4. Die Anträge sollen mit der Einladung, die die Tagesordnung beinhaltet, zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Bezirke und Vereine bzw. Vereinsabteilungen versandt werden. Später dürfen Anträge - sowie sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge eines vorliegenden Antrages sind – nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
5. Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Satzung sind nicht zulässig!
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 24 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch das Präsidium einzuberufen, wenn es im Interesse des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. liegt oder wenn dies schriftlich mit Begründung von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.
3. Die Einladung hat mit Angabe des Grundes zu erfolgen.
4. Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat.
5. Die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

§ 25 Hauptausschuss

Der Hauptausschuss des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. ist das höchste Verbandsorgan zwischen den Mitgliederversammlungen.

1. Der Hauptausschuss besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, den Vorsitzenden und Sportreferenten der Bezirke:
 - a) Frankfurt
 - b) Darmstadt/Odenwald
 - c) Nordhessen
 - d) Main-Spessart.

Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

Bei Verhinderung können die stimmberechtigten Hauptausschussmitglieder der Bezirke durch andere gewählte Mitglieder des jeweiligen Bezirksvorstandes vertreten werden.

2. Die Einladung zu den Sitzungen des Hauptausschusses erfolgt schriftlich oder per Mail durch das Präsidium, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Jeder ordnungsgemäß eingeladenen Hauptausschuss ist beschlussfähig.
4. Die Leitung des Hauptausschusses hat der Präsident oder ein Vizepräsident.
5. Der Hauptausschuss des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. tagt mindestens 1 x im Jahr.

Die beratenden Mitglieder des Präsidiums werden bei Bedarf zu den Sitzungen des Hauptausschusses eingeladen.

6. Dem Hauptausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung und Beratung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
 - b) Änderung von Ordnungen bei vorliegender Dringlichkeit
 - c) Änderungen der Gebühren- und Spesenordnung, die zu einer finanziellen Mehrbelastung der Vereine führen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.**

§ 26 Präsidium und Vorstand

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem/der Präsidenten/-in
 - b) dem/der Vizepräsidenten/-in „Sport“
 - c) dem/der Vizepräsident/-in „Verwaltung“
 - d) dem/der Vizepräsident/-in „Finanzen“
 - e) dem/der Referent/-in „Männer“
 - f) dem/der Referent/-in „Frauen“
 - g) dem/der Referent/-in für Schulsport
 - h) dem/der Referent/-in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - i) dem/der Kampfrichterreferenten/-in
 - j) dem/der Jugendreferenten/-in
 - k) dem/der Ligenreferenten/-in
 - l) dem/der Listenführerreferenten/-in
2. Vorstand - im Sinne des § 26 BGB - ist der Präsident und die Vize-Präsidenten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
 Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vize-Präsidenten „Sport“
 - c) dem Vize-Präsidenten „Verwaltung“
 - d) dem Vizepräsidenten „Finanzen“
 Dem Vorstand obliegt die Vertretung des HRV nach außen.
3. Beratende Mitglieder ohne Stimmrecht sind folgende:
 - a) der/die Vorsitzende des Rechtsausschusses I. Instanz
 - b) der/die Vorsitzende des Rechtsausschusses II. Instanz
 - c) der Trainerstab des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. (Landestrainer)
 - d) Sprecher der Aktiven
 - e) Datenschutzbeauftragter
 - f) Sportarzt
 - g) der/die Vorsitzende des Ringer-Leistungs-Zentrum Aschaffenburg e.V.
 - h) der/die durch die Jugendvollversammlung gewählte Jugendsekretär/-in
 - i) Protokollführer
 - i) die Vorsitzenden der sonstigen Referate, soweit sie nicht schon im Präsidium vertreten sind,
 Die beratenden Mitglieder werden durch das Präsidium berufen. Ausgenommen sind die Rechtsausschüsse RA I und RA II. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
 Beratende Mitglieder können zu Präsidiumssitzungen geladen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Präsident.
4. Alle Informationen, welche die Präsidiumsmitglieder in ihrer Tätigkeit erhalten, unterliegen der Schweigepflicht. Die Schweigepflicht wird auf diejenigen Mitglieder übertragen, welche eine besondere Aufgabe oder Tätigkeit in einem Ausschuss ausüben.
5. Das Präsidium erstellt eine Geschäftsordnung, in der u. a. die Aufgabenverteilung auf die einzelnen Präsidiumsmitglieder und Referate festgelegt ist.

6. Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle zu fertigen. Diese sind durch den Protokollführer zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen.
7. Beschlüsse innerhalb des Präsidiums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
8. Die Präsidiumsmitglieder und Personen, die sich um den Ringkampfsport verdient gemacht haben, erhalten einen Funktionärsausweis. Dieser berechtigt zum freien Eintritt bei allen Veranstaltungen im Bereich des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. Details bezüglich der Handhabung dieser Regelung trifft der Hauptausschuss.
9. Das Präsidium genehmigt das Sportprogramm.

§ 27 Referate und Ausschüsse

Das Präsidium kann nach Bedarf bei seiner Arbeit durch folgende Referate unterstützt werden:

- a) Referat „Männer“
- b) Kampfrichterreferat
- c) Jugendausschuss
- d) Pressereferat
- e) Finanzreferat
- f) Ligenreferat
- g) Referat für Medizin und Wissenschaft
- h) Rechtsreferate
- i) Frauenreferat
- j) Trainerreferat
- k) Referat „Ringen als Schulsport“
- l) Referat „Listenführung“
- m) sonstige Referate bei Bedarf.

Die Mitglieder der Referate werden durch die Vorsitzenden des Referates, im Auftrag des Präsidiums, berufen.

§ 28 Bezirkstag

1. Der Bezirkstag ist das oberste Organ eines Bezirks. Der Bezirkstag ist eine Mitgliederversammlung, die jährlich zusammentritt.
2. Die Leitung obliegt dem Bezirksvorsitzenden oder seinem Stellvertreter.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per Email durch den Bezirksvorstand unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens sechs Wochen. Die Tagesordnung und die Anträge werden den Vereinen/Vereinsabteilungen bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugestellt.
4. Jeder fristgerecht einberufene Bezirkstag ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
5. Der Bezirkstag setzt sich zusammen:
 - a) aus den Delegierten der Vereine und Vereinsabteilungen
 - b) aus dem Bezirksvorstand
6. Das Stimmrecht haben nur die Mitgliedsvereine und Vereinsabteilungen, die ihrer Verpflichtung gegenüber dem Hessischen Ringer-Verband e.V. nachgekommen sind. Die Vereine und Vereinsabteilungen für 0 - 30 Kontrollmarken des Vorjahres 1 Delegierten und für pro angefangenen 30 weiteren Kontrollmarken je 1 weiteren Delegierten stimmberechtigt. Stimmenhäufung bis zu drei Stimmen je Delegierter ist möglich.
7. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sind stimmberechtigt. Sofern Mandatsträger Funktionen in Personalunion ausüben, haben sie nur eine Stimme.

8. Der Bezirk übernimmt die Kosten für die Bezirksvorstandsmitglieder und den/die Ehrenvorsitzenden.
Die Vereine und Vereinsabteilungen übernehmen die Kosten für ihre Vertreter und Delegierten.

§ 29 Aufgaben des Bezirkstages

1. Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Bezirksvorstandes einschließlich der Haushaltsabschlüsse der vorangegangenen Jahre und des Berichtes der Revisoren (alle zwei Jahre) zur Vorlage und Genehmigung durch das Präsidium des Verbandes.
2. Entlastung des Bezirksvorstandes (alle zwei Jahre)
3. Neuwahlen des Bezirksvorstandes
Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden alle vier Jahre vom Bezirkstag gewählt. Ausnahmen davon bestehen für den Kampfrichterreferenten. Dieser wird von der Kampfrichtervereinigung gewählt. Eine Bestätigung durch den Bezirkstag ist erforderlich.
4. Wahl der Kassenrevisoren
Der Bezirkstag wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenrevisoren auf die Amtsdauer von vier Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist nur für jeweils für einen Revisor möglich.
Zu Revisoren können nur Personen gewählt werden, die nicht dem Bezirksvorstand angehören. Die Revisoren müssen einem Verein des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. angehören.
Die Aufgaben der Kassenrevisoren sind in der Finanzordnung des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. geregelt.
5. Wahl des Rechtsausschusses
Der Rechtsausschuss wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
6. Beratung und Beschlussfassung von Anträgen
7. Behandlung von Dringlichkeitsanträgen
8. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung wie Festlegung der Grundlinien der Bezirkspolitik.

§ 30 Tagesordnung des Bezirkstages

Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der anwesenden Delegierten sowie Berufung der Wahlkommission
3. Berichte des Bezirksvorstandes und der Kassenrevisoren
4. Anträge
5. Entlastungen
6. Neuwahlen des Bezirksvorstandes und der Kassenrevisoren
7. Angelegenheiten, die sich aus der Versammlung ergeben.

§ 31 Anträge zum Bezirkstag

1. Anträge zum Bezirkstag können von den Bezirksvereinen beziehungsweise Vereinsabteilungen und dem Bezirksvorstand eingereicht werden.
2. Die Anträge müssen zwei Wochen nach Versendung (Datum des Poststempels) der Einladung der Bezirks-Geschäftsstelle vorliegen.
3. Die Anträge sollen mit der Einladung, die die Tagesordnung beinhaltet, zwei Wochen vor dem Bezirkstag an die Vereine bzw. Vereinsabteilungen versandt werden. Später dürfen Anträge - sowie sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge eines vorliegenden Antrages sind – nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst

§ 32 Außerordentlicher Bezirkstag

1. Ein außerordentlicher Bezirkstag ist durch den Bezirksvorstand einzuberufen, wenn es im Interesse des Bezirkes liegt oder wenn dies schriftlich mit Begründung von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirkes beantragt wird.
2. Der außerordentliche Bezirkstag ist spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.
3. Die Einladung hat mit Angabe des Grundes zu erfolgen.
4. Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat.
5. Die Bestimmungen für den ordentlichen Bezirkstag gelten entsprechend.

§ 33 Bezirksvorstand

1. Der Bezirksvorstand setzt sich mindestens zusammen aus dem:
 - a) Bezirks-Vorsitzenden
 - b) Bezirks-Sportreferenten
 - c) Bezirks-Geschäftsführer/in
 - d) Bezirks-Jugendreferenten
 - e) Bezirks-Frauenreferenten
 - f) Bezirks-Kampfrichterreferenten
 - g) Bezirks-Pressereferenten
2. Bei Bedarf können weitere Personen und Referenten durch den Bezirkstag in den Bezirksvorstand gewählt werden.
3. Die Bezirksvorstände erstellen einen Geschäftsverteilungsplan, in dem die Aufgabenverteilung auf die einzelnen Bezirksvorstandsmitglieder festgelegt wird.
4. Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle zu fertigen. Diese sind durch den Protokollführer zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen und dem Präsidium des Verbandes zur Genehmigung vorzulegen.
5. Beschlüsse innerhalb des Bezirksvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Bezirksvorsitzenden.
6. Die Bezirksvorstandsmitglieder und Personen, die sich um den Ringkampfsport verdient gemacht haben, erhalten einen Funktionärsausweis.
Dieser berechtigt zum freien Eintritt bei allen Veranstaltungen im Bereich des Bezirkes.

§ 34 Ringerjugend Hessen

1. Der Ringerjugend Hessen gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr an.
2. Die Ringerjugend führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mitteln in eigener Zuständigkeit.
3. Die Führung und Verwaltung der Ringerjugend Hessen ist in der Jugendordnung des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. geregelt. Änderungen dieser Jugendordnung sind durch den Hauptausschuss des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. zu beschließen.

VI Sonstige Bestimmungen

§ 35 Ehrungen

1. Das Präsidium kann Ehrungen für besondere sportliche Leistungen aktiver Sportler auf nationaler und internationaler Ebene vornehmen.
2. Der Hessischer Ringer-Verband e.V. verleiht an Mitglieder von Vereinen und Funktionären in Anerkennung und Würdigung besonderer Verdienste und langjähriger, hervorragender Mitarbeit Auszeichnungen nach der Ehrenordnung

3. Einzelpersonen können für besondere Verdienste um den Ringkampfsport geehrt werden.
4. Die Richtlinien sind in der Ehrenordnung festgelegt.

§ 36 Auflösung

1. Die Auflösung des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. ist nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung möglich. Ein entsprechender Antrag ist mit schriftlicher Begründung einzureichen. Das Präsidium setzt diesen erst nach Behandlung im Hauptausschuss auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung.
2. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine 3/4-Mehrheit aller Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen dem Landessportbund Hessen e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat zu.

§ 37 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Hessische Ringer-Verband e.V. erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein und Verband.
2. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen, des Landessportbundes Bayern und des Deutschen Ringer-Bundes e.V. ist der Hessische Ringer-Verband e.V. verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den Landessportbund Hessen e.V., den Bayrischen Landessport-Verband e.V. und den Deutschen Ringer-Bund e.V. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und Email-Adresse.
3. Der Hessische Ringer-Verband e.V. hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verband personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Hessische Ringer-Verband e.V. stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Hessische Ringer-Verband e.V. personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen und Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung und Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang und Gewichtsklasse.
Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die

Veröffentlichung oder Übermittlung und der Verband entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

5. Auf seiner Homepage berichtet der Hessische Ringer-Verband e.V. auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Hessischen Ringer-Verband e.V. und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Hessische Ringer-Verband e.V. – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Hessische Ringer-Verband e.V. informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung oder Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung oder Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Hessische Ringer-Verband e.V. Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen oder Übermittlungen.
6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Hessischen Ringer-Verband nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 38 Bürgerliches Gesetzbuch

Soweit in der Satzung Vorschriften fehlen, werden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches angewandt.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 01.12.1984 beschlossen und ist mit diesem Beschluss rechtskräftig.

Änderungen der Satzung wurden beschlossen von der
ordentlichen Mitgliederversammlung am 08.11.1997 in Aschaffenburg
ordentlichen Mitgliederversammlung am 15.09.2001 in Goldbach
ordentlichen Mitgliederversammlung am 29.11.2003 in Aschaffenburg
ordentlichen Mitgliederversammlung am 04.03.2006 in Aschaffenburg
ordentlichen Mitgliederversammlung am 08.12.2007 in Aschaffenburg

Eine grundsätzliche Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.06.2013 in Aschaffenburg beschlossen.

Die Änderungen der Satzung wurden von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 16.04.2016 in Aschaffenburg beschlossen.

Die Änderungen der Satzung wurden von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 21.04.2018 in Aschaffenburg beschlossen.